



ZDH

ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS

Stellungnahme

zum Referentenentwurf zur Änderung der Mess- und Eichgebührenverordnung (MessEGebV) sowie der Mess- und Eich- verordnung (MessEV)

AZ BMWi: VIC2-62213/006#001
Ihr Schreiben vom 17.12.2018

Berlin, den 04.01.2019
Abteilung Wirtschafts-, Umwelt- und Energiepolitik

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks e.V. (ZDH), in dem die 53 Handwerkskammern und 48 Zentralfachverbände des Handwerks sowie wirtschaftliche und wissenschaftliche Einrichtungen des Handwerks in Deutschland zusammengeschlossen sind, vertritt als Dachverband auch die Interessen der ca. 33.000 Betriebe des Lebensmittelhandwerks mit seinen rund 534.000 Erwerbstätigen. Betriebe des Lebensmittelhandwerks sind von Änderungen im Bereich des Mess- und Eichwesens maßgeblich betroffen, da in der überwiegenden Mehrheit der zum Lebensmittelhandwerk zählenden Betriebe Waagen genutzt und in einer Vielzahl der Betriebe auch Fertigpackungen befüllt werden.

Im Sinne der Interessenwahrung nutzt der ZDH deshalb die seitens des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme und dankt für die entsprechende Möglichkeit. Allerdings ist leider festzustellen, dass die Stellungnahmefrist deutlich zu kurz gefasst ist, um eine umfassende Bewertung des Referentenentwurfes vornehmen zu können. Vor diesem Hintergrund beschränkt sich die Stellungnahme auf grundsätzliche Anmerkungen. Zudem behalten wir uns das Recht vor, zu einem späteren Zeitpunkt weitere Hinweise in das Verfahren einzuspeisen.

Die Kritikpunkte des Handwerks betreffen im Kern folgende Themenbereiche:

- der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft wird im Referentenentwurf nicht korrekt dargestellt,
- die Art und Weise der Gebührenberechnung ist nicht nachvollziehbar, sodass die genannten Gebührensätze willkürlich erscheinen,
- Ausnahmetatbestände für KMU sind lediglich optional.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

In der Begründung des Referentenentwurfes (Seite 101) heißt es: „Mit dem Regelungsvorhaben ist kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft verbunden.“ Diese Aussage ist nach unserem Dafürhalten klar in Zweifel zu ziehen.

Denn unter Würdigung des zwischen Bundesregierung, Nationalem Normenkontrollrat und Statistischem Bundesamt abgestimmten Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands kommt man zu einem anderen Ergebnis. In diesem Leitfaden wird auf Seite 8 ausgeführt, dass in einem ersten Arbeitsschritt bei der Ermittlung von Änderungen des Erfüllungsaufwands die Vorgaben zu identifizieren sind. Dabei sind Vorgaben definiert als: „Einzelregelungen, die bei den Normadressaten unmittelbar zur Änderung von Kosten, Zeitaufwand oder beidem führen“.

Dass die Vorgaben zu Kostensteigerungen führen, dürfte unstrittig sein, denn bereits im Verbändeansprechen wird auf Gebührensteigerungen von durchschnittlich 9,8 % für 2019/2020 und von 6,8 % ab 2021 verwiesen. Wobei aus Sicht des Handwerks bereits an dieser Stelle darauf hinzuweisen ist, dass die Gebührenerhöhungen in den Schlüsselzahlengruppen, die unsere Betriebe betreffen, zum Teil deutlich höher (um bis zu 37 %) ausfallen.

Deshalb sind auch die unter Punkt 5 (weitere Kosten) der Begründung getätigten Aussagen als zumindest fragwürdig abzulehnen. Denn ausgeführt wird hier, dass die Kosten in Relation zu den erzielten Umsätzen „überwiegend marginal“ seien.

Bereits mit der Neustrukturierung der MessE-GebV in 2015 wurden die Gebühren zum Teil deutlich angehoben. Die Betriebe berichteten von einem deutlich spürbaren Mehraufwand (bis

zu 50 %). Wenn nun neuerliche Gebührenerhöhungen in dem o.g. Ausmaß vorgenommen werden, dann sind diese in den Augen der Betriebe sicherlich nicht als „marginal“ oder „gering“ einzustufen.

Intransparenz der Gebührenberechnung

Die Gebührenerhöhungen wiegen umso schwerer, je weniger sie nachvollzogen werden können. Pauschale Hinweise zur Begründung, dass diese nämlich der Erhöhung der Kostendeckung der Länder dienen und ansonsten mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung im Einklang stehen (siehe Seiten 100 ff.) bzw. die Kosten in Relation zum Umsatz marginal seien, sind hier keinesfalls ausreichend.

Notwendig, weil aussagefähiger wären in diesem Zusammenhang konkrete Daten, auf die der Referentenentwurf jedoch - übrigens analog zur Verfahrensweise in 2015 - leider verzichtet. Dass die Gebührenhöhe nicht zwingend auf Basis konkreter Daten festgelegt wird, zeigt die Begründung zur Anpassung der Gebühren für die Kontrolle von Fertigpackungen (Schlüsselzahlengruppe 16 - Seite 113).

Demnach wurde auf Grund von Kundenbeschwerden aus den Eichverwaltungen eine ergebnisoffene Datenerhebung zu den betroffenen Schlüsselzahlen notwendig. Und um „eine möglichst breite Datenbasis aufbauen zu können, wurden alle Eichbehörden der Länder gebeten, entsprechende Daten zu den betroffenen Schlüsselzahlen zu melden“.

Im Resultat wurden die Gebühren ausgewählter Schlüsselzahlen der Schlüsselzahlengruppe zum Teil deutlich (32-34%) gesenkt. Wenngleich die Gebührensenkung zu begrüßen ist, legt sie im Umkehrschluss nahe, dass zumindest die Gebührensätze der übrigen Schlüsselzahlengruppen nicht auf Basis konkreter Daten festge-

legt werden und dass in der Schlüsselzahlengruppe 16 seit 2015 eventuell Gebühren erhoben wurden, die nicht von den Grundsätzen der Kostendeckung und der Wirtschaftlichkeit erfasst waren.

Vor dem Hintergrund der bereits in 2015 erfolgten deutlichen – und zumindest zum Teil wohl zu Unrecht vollzogenen - Anhebung der Gebührensätze und der nun neuerlich vorgesehenen Gebührenerhöhung ist eine schlüssige Begründung zwingend erforderlich. Da dies aktuell nicht gegeben ist, ist die vorgesehene Anhebung der Gebührensätze abzulehnen.

Gebührenermäßigung für KMU

Gemäß § 7 Absatz 3 MessEGebV haben die zuständigen Behörden die Möglichkeit, Gebühren auf Grund von Billigkeitserwägungen im Einzelfall zu ermäßigen. Dem Wortlaut des Referentenentwurfes folgend „kann“ dies „insbesondere angezeigt sein, wenn es sich um Kleinstunternehmen oder kleine Unternehmen handelt“ (Grundlage ist die Definition der EU-KOM von 2003).

Die Bezugnahme auf die Definition der EU-KOM schafft sicherlich Klarheit, welche Betriebe insbesondere in den Genuss von Gebührenermäßigungen kommen sollten. Dies ist zwar positiv zu bewerten, dürfte in der Praxis aber eher eine theoretische Möglichkeit bleiben, da es sich um eine Kann-Bestimmung handelt. Neben der Aufnahme konkreter Voraussetzungen für die Befreiung bzw. Ermäßigung von Gebühren (die Betriebsgröße wäre eine Möglichkeit) ist es vor allem erforderlich, aus der Kann- eine Ist-Bestimmung zu machen. Sofern also ein Betrieb die Voraussetzung zur Befreiung bzw. Ermäßigung von Gebühren erfüllt, ist die Behörde in ihrer Entscheidung entsprechend gebunden. Zusätzlich müssen den Eichbehörden konkrete

Vorgaben gemacht werden, in welchem Umfang die Regelgebühr zu ermäßigen ist.

./.